



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Aktuelles aus der EL-Reform

SVS Bern, Feierabendseminar

25. Januar 2018

Nadine Schüpbach, Juristin BSV



EL-Reform: Was bisher geschah (1/2)

Parlamentarische Vorstösse zu den EL	
13.10.2011	Mo SGK-N (11.4034) «Anrechenbare Mietzinsmaxima bei Ergänzungsleistungen zur AHV/IV»
15.06.2012	Po Humbel (12.3602) «Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»
11.09.2012	Po Kuprecht (12.3673) «Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Perspektiven 2020»
11.09.2012	Po FDP-Liberale Fraktion (12.3677) «Kein Blindflug bei den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»



EL-Reform: Was bisher geschah (2/2)

Etappen des Gesetzgebungsverfahrens	
17.12.2014	Überweisung der Botschaft zur Anpassung der EL-Mietzinsmaxima ans Parlament
16.09.2016	Überweisung der Botschaft zur EL-Reform ans Parlament
Jan. - Apr. 2017	Behandlung in der SGK-S ⇒ Integration der Vorlage zur Anpassung der Mietzinsmaxima in die EL-Reform
31.05.2017	Behandlung im Ständerat
seit Juni 2017	Behandlung durch die SGK-N



Gesetzgebungsarbeiten aufgrund der parlamentarischen Vorstösse

- **Die Anpassung der EL-Mietzinsmaxima und die EL-Reform gingen als zwei verschiedene Vorlagen ins Parlament.**
- **Hauptziele der Vorlage zu den Mietzinsmaxima:**
 1. Anpassung der Höchstbeträge an den Mietzinsindex
 2. Berücksichtigung der Haushaltgrösse
 3. Berücksichtigung regionaler Mietzinsunterschiede
- **Hauptziele der EL-Reform:**
 1. Erhalt des Leistungsniveaus
 2. Verbesserte Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge
 3. Reduktion von Schwelleneffekten



Berücksichtigung des Mietzinses in der EL-Berechnung

- Die aktuellen Mietzinsmaxima liegen für Alleinstehende bei CHF 1100 und bei Ehepaaren / Personen mit Kindern bei CHF 1250 pro Monat.
- Die Maxima wurden seit 2001 nicht mehr angepasst.

Abdeckung nach Haushaltgrösse (Stand 2013)		
	2001	2013
Alleinstehend	89 %	72 %
Ehepaar	85 %	66 %
- mit einem Kind	74 %	64 %
- ab zwei Kindern	n/a	< 40 %



Kompetenz des Bundesrates zur Anpassung der Leistungen

Art. 19 ELG

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33^{ter} AHVG kann der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben (Art. 10 Abs. 1), der anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 Abs. 1) und der Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 Abs. 3 und 4) in angemessener Weise anpassen.



Finanzierung der EL nach geltendem Recht

Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG

¹ Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

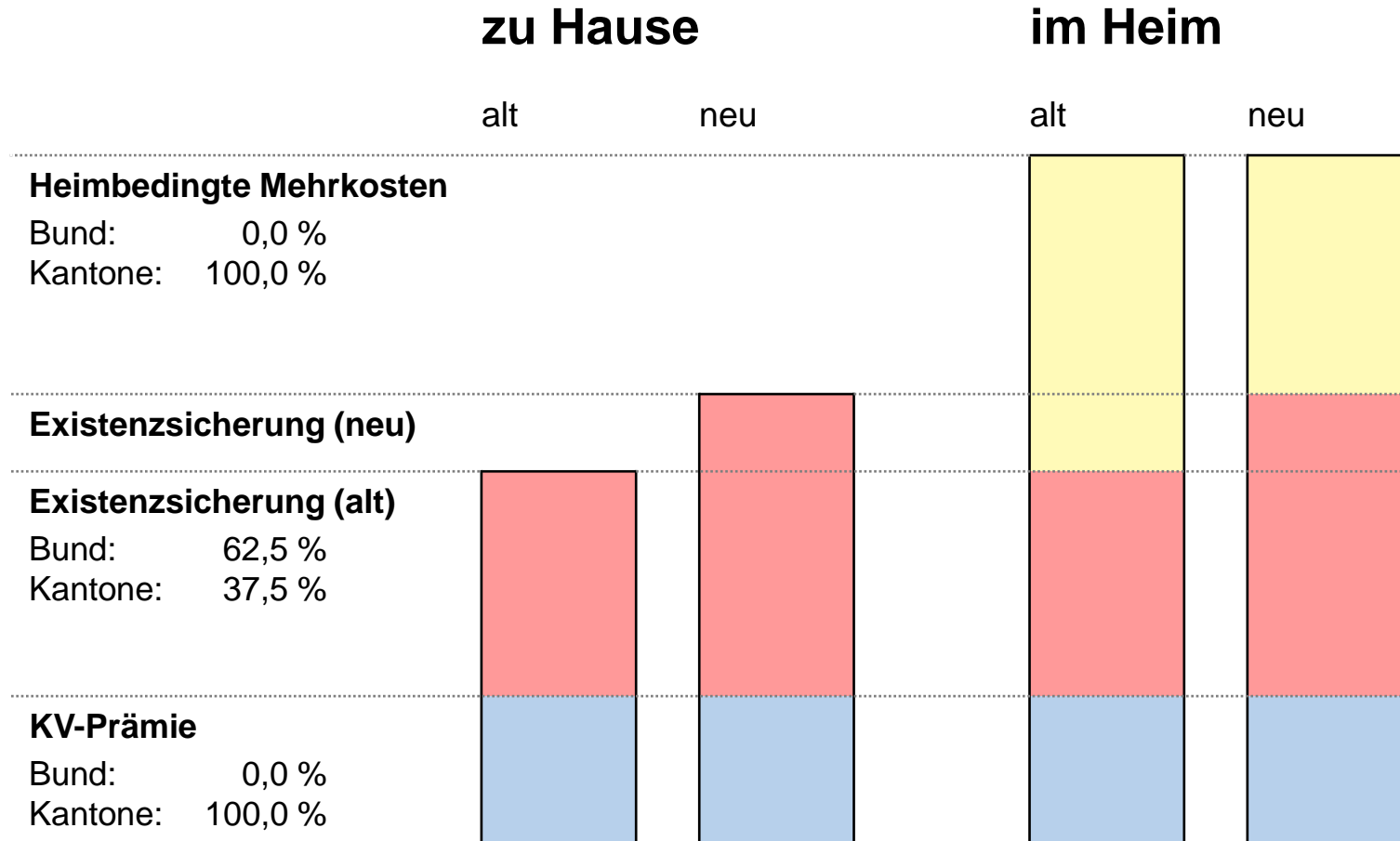
² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, **für den höchstmöglichen Mietzins nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1** und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

Art. 39 Abs. 4 ELG

⁴ Am Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.



Auswirkungen einer Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima nach geltendem Recht





Finanzierung der EL nach neuem Recht

Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG

¹ Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

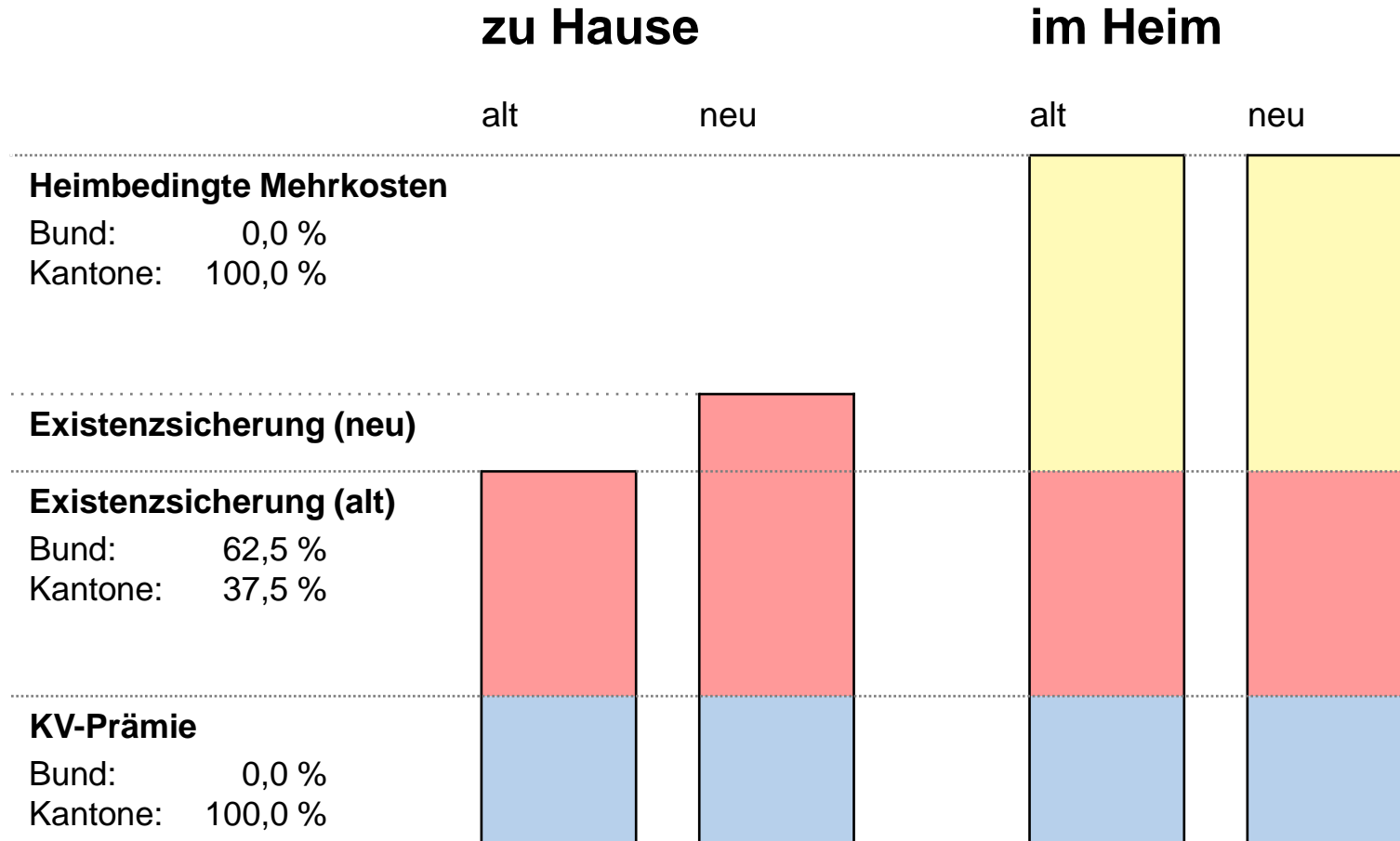
² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, **des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins** nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

Art. 39 Abs. 4 ELG

⁴ *bleibt unverändert*



Auswirkungen einer Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima nach neuem Recht





Anpassung der EL-Mietzinsmaxima

Vorschlag gemäss Botschaft zur Änderung des ELG vom 17. Dezember 2014:

Mietzinsmaxima pro Monat in CHF

	Region 1		Region 2		Region 3	
	heute	neu	heute	neu	heute	neu
1 Person	1100	1370	1100	1325	1100	1210
2 Personen	1250	1620	1250	1575	1250	1460
3 Personen	1250	1800	1250	1725	1250	1610
4 Personen	1250	1960	1250	1875	1250	1740

Beschlüsse des Ständerates / Vorschläge der SGK-N:

- Die Beträge werden unverändert übernommen.
- Der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung wird auf CHF 6000 erhöht.



EL-Reform: Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

EL-Bedürftigkeit im Alter verhindern oder hinauszögern

- Ausschluss des Kapitalbezuges für den obligatorischen Teil der BV im Vorsorgefall und bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Übervergütungen vermeiden

- Anpassung der EL-Mindesthöhe
- Berechtigung der Kantone, die tatsächliche KV-Prämie zu berücksichtigen
- Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

Eigenmittel verstärkt berücksichtigen

- Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen
- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens bei Wohneigentum
- Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts
- Volle Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Ehegatten ohne EL-Anspruch



Kapitalbezüge aus der 2. Säule bei der Aufnahme einer selbst. Erwerbstätigkeit

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Der Bezug des Freizügigkeitsguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen.

Beschlüsse des Ständerates:

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres ist die uneingeschränkte Barauszahlung des *Altersguthabens nach Artikel 15 BVG* (sic!) möglich. Ältere Versicherte können das Altersguthaben bar beziehen, auf das sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten.

Vorschläge der SGK-N:

Die SGK-N hat das Thema noch nicht behandelt.



Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen (1/2)

Heutige Regelung:

Per 1. Januar 2011 wurden die Freibeträge um je 50 Prozent auf aktuell CHF 37 500 für Alleinstehende und CHF 60 000 für Ehepaare erhöht.

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen werden auf den Stand vor 2011 gesenkt, wobei die aufgelaufene Teuerung berücksichtigt wird.

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft

Vorschläge der SGK-N:

Die Vermögensfreibeträge sollen auf den Stand vor 2011 gesenkt werden. Die aufgelaufene Teuerung bleibt unberücksichtigt.



Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen (2/2)

Beträge in CHF

	aktuell	Botschaft	Ständerat	SGK-N
Alleinstehende	37 500	30 000	30 000	25 000
Ehepaare	60 000	50 000	50 000	40 000
Liegenschaften	112 500 300 000	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>



Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts (1/2)

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Der Begriff des Vermögensverzichts wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird.

Zulässiger Verbrauch	aktuell	neu
Vermögen bis CHF 100 000	unbegrenzt	max. CHF 10 000 / Jahr
Vermögen über CHF 100 000	unbegrenzt	max. 10 Prozent / Jahr

Beim Vorliegen *wichtiger Gründe* soll ein höherer Vermögensverbrauch zulässig sein (z. B. Deckung des Existenzbedarfs, Werterhalt von Immobilien, Krankheitskosten).



Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts (2/2)

4. Definition des Vermögensverzichts

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft

Vorschläge der SGK-N:

Die Haltung der SGK-N wurde nicht kommuniziert.

⇒ **Weitere Diskussionen in der SGK-N, dem Nationalrat und allenfalls im Rahmen der Differenzbereinigung sind nicht auszuschliessen.**



Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien in der EL-Berechnung

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

- Der berücksichtigte Pauschalbetrag (Durchschnittsprämie) bleibt unverändert.
- Die Kantone erhalten die Berechtigung, in der EL-Berechnung die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, falls diese tiefer ist.

Beschlüsse des Ständerates:

- Der berücksichtigte Pauschalbetrag wird auf die **Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers** des Kantons oder der Prämienregion gesenkt.
- Die Kantone erhalten die Berechtigung, in der EL-Berechnung die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, falls diese tiefer ist.

Vorschläge der SGK-N:

analog Botschaft



Anpassungen bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen (1/2)

Heutige Regelung:

Erwerbseinkommen werden nach Abzug eines Freibetrages von CHF 1000 bzw. CHF 1500 **zu zwei Dritteln** in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Erwerbseinkommen von **Ehegatten** ohne Anspruch auf EL werden **vollumfänglich** in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Beschlüsse des Ständerates:

Erwerbseinkommen von **Ehegatten** ohne Anspruch auf EL werden **zu 80 %** in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Vorschläge der SGK-N:

Die Haltung der SGK-N wurde nicht kommuniziert.



Anpassungen bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen (2/2)

**Auswirkungen der neuen Regelung zur Anrechnung des
Erwerbseinkommens von Ehegatten ohne EL-Anspruch**

Erwerbseinkommen (brutto) in CHF	davon in der EL-Berechnung berücksichtigt		
	aktuell	Bundesrat	Ständerat
30 000	15 667	25 000	20 000
55 000	29 000	45 000	36 000
80 000	42 333	65 000	52 000



Von der SGK-N aufgegriffene Vorschläge aus der Vernehmlassung

- Entflechtung von EL und Prämienverbilligung
- Einführung einer Vermögensschwelle für den EL-Bezug
- Berücksichtigung der Kosten für betreutes Wohnen in der EL-Berechnung
- Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern



Entflechtung von EL und Prämienverbilligung (1/2)

Idee:

- Der Bund beteiligt sich neu zu 5/8 am Betrag für die Krankenversicherungsprämien EL-beziehender Personen.
- Die Kostenverschiebung wird durch eine Kürzung des Bundesbeitrages an die Prämienverbilligung kompensiert.

Folgen für die Kantone:

- Die Entflechtung würde zu einer Neuverteilung der Bundesmittel (= dem Total aus Beitrag an Prämienverbilligung und Beitrag im Rahmen der EL) unter den Kantonen führen.
- Von der Neuverteilung würde nur eine Minderheit der Kantone profitieren. Für die Mehrheit wäre die Entflechtung mit Mehrkosten verbunden.



Finanzierung der EL nach geltendem Recht

zu Hause

im Heim

Heimbedingte Mehrkosten

Bund: 0,0 %

Kantone: 100,0 %

Existenzsicherung i.e.S.

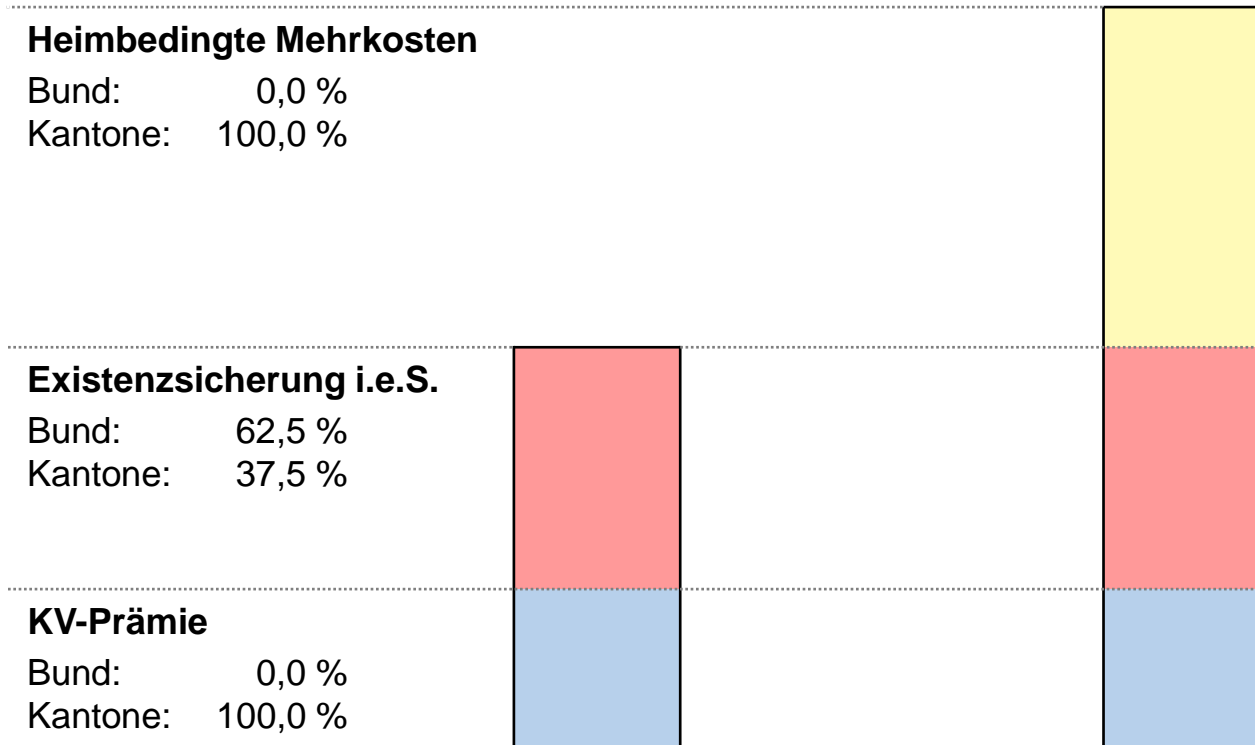
Bund: 62,5 %

Kantone: 37,5 %

KV-Prämie

Bund: 0,0 %

Kantone: 100,0 %





Finanzierung der EL bei einer Entflechtung von EL und IPV

zu Hause

im Heim

Heimbedingte Mehrkosten

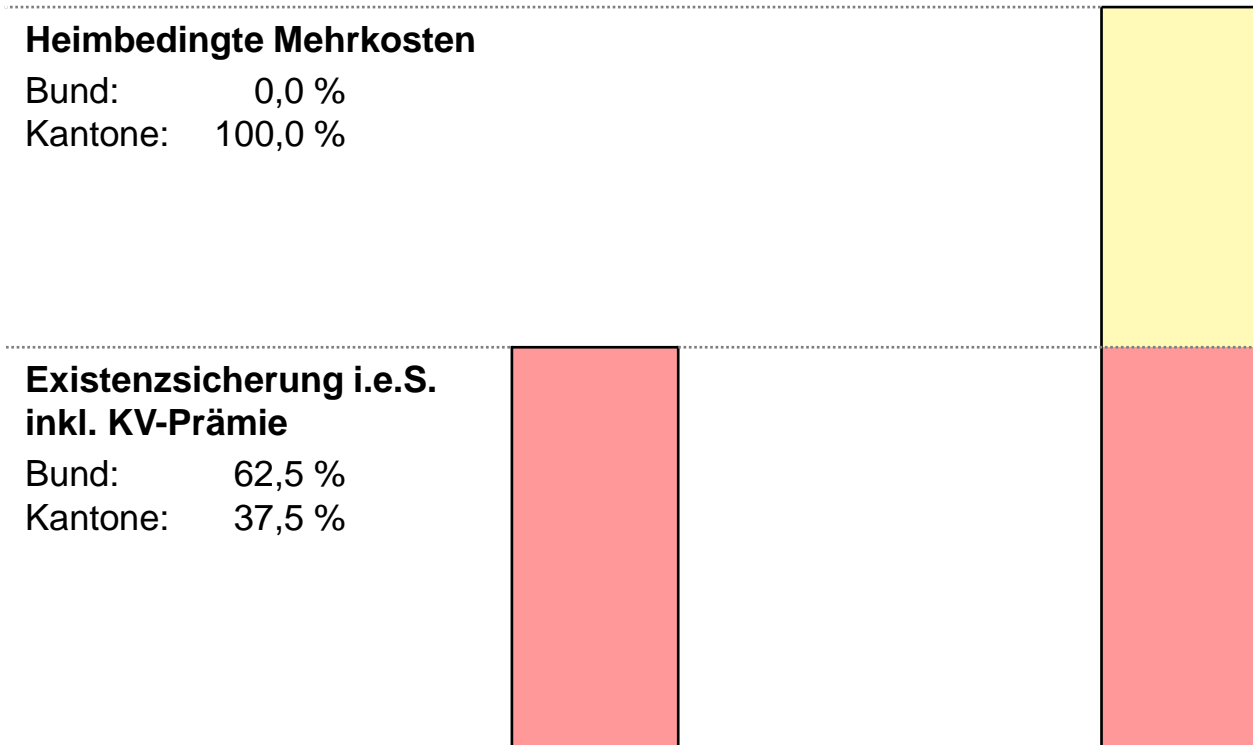
Bund: 0,0 %

Kantone: 100,0 %

Existenzsicherung i.e.S. inkl. KV-Prämie

Bund: 62,5 %

Kantone: 37,5 %





Einführung einer Vermögensschwelle für den Eintritt ins EL-System (1/2)

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Die Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug bleiben unverändert.

- ⇒ Es gibt keine fixe Vermögensgrenze, bei deren Überschreiten ein EL-Anspruch ausgeschlossen wäre.

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft



Einführung einer Vermögensschwelle für den Eintritt ins EL-System (2/2)

Vorschläge der SGK-N:

1. Personen, deren Vermögen die folgenden Beträge übersteigt, sollen keine EL beanspruchen können:

Alleinstehende	CHF 100 000
Ehepaare	CHF 200 000
Kinder	CHF 50 000

2. Für die Beurteilung des EL-Anspruchs (nicht aber für die EL-Berechnung) kann der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft ausgeklammert werden.

In diesem Fall werden die **EL als grundpfandgesichertes Darlehen** ausgerichtet.

Die EL sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, um den das Vermögen die Eintrittsschwelle übersteigt.



Berücksichtigung der Kosten für betreutes Wohnen in der EL-Berechnung

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Die Botschaft zur EL-Reform sieht keine Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten für betreutes Wohnen in der EL-Berechnung vor.

⇒ Die Kantone tragen die Kosten für das betreute Wohnen allein (z. B. Vergütung über Krankheits- und Behinderungskosten)

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft

Haltung der SGK-N:

EL-Beziehende mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades können einen Mietzinszuschlag von bis zu CHF 15 000 pro Jahr beanspruchen.



Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern (1/2)

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern bleiben unverändert.

Beträge pro Monat in CHF

	EL	Durchschnitt	unterstes Einkommensquartil
Ein Kind	840	753	538
Zwei Kinder	1680	1233	883
Drei Kinder	2240	1444	keine Angabe



Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern (2/2)

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft

Vorschläge der SGK-N:

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern sollen wie folgt angepasst werden:

- Für Kinder bis 11 Jahre werden für das 1. Kind CHF 590 pro Monat ausgerichtet.
- Für Kinder ab 11 Jahren werden für das 1. Kind CHF 840 pro Monat ausgerichtet.
- Für jedes weitere Kind sinken die Beträge bis zum 5. Kind um jeweils 1/6.



Berücksichtigung der Kosten für die externe Kinderbetreuung

Vorschlag gemäss Botschaft zur EL-Reform:

Die Botschaft zur EL-Reform sieht keine Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung vor.

Beschlüsse des Ständerates:

analog Botschaft

Vorschläge der SGK-N:

Die Nettokosten für die notwendige familienexterne Betreuung von Kindern unter 11 Jahren sollen in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt werden.



EL-Reform: Wie geht es weiter?

- Diskussion im Plenum des Nationalrates
- Differenzbereinigung (1. Runde)
- *Differenzbereinigung (2. Runde)*
- *Einigungskonferenz*
- Schlussabstimmung
- Referendumsfrist
- Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen
- Inkrafttreten (voraussichtlich nicht vor 2020)

